

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.12.2009

Geschäftszahl

2008/12/0185

Rechtssatz

Die Novellierung des § 12 Abs. 3 LDG 1984 durch das BBGStBegleitG 2006 durch Ersetzung der bisherigen Tatbestandsmerkmale "körperlichen und geistigen" durch das Wort "gesundheitlichen" bedingt keine maßgebliche Änderung der nach der bisherigen Rechtsprechung zur Beurteilung der Dienstfähigkeit sowie zur Frage eines allfälligen Verweisungsarbeitsplatzes entwickelten Kriterien (vgl. etwa die zur inhaltlich vergleichbar novellierten Bestimmung des § 14 Abs. 3 BDG 1979 ergangenen E vom 17. Dezember 2007, 2006/12/0223, sowie E vom 17. September 2008, 2007/12/0144), sodass sich auch an der weiteren Maßgeblichkeit der zu § 12 Abs. 1 und 3 LDG 1984 in der Fassung vor der Novellierung durch das BBGStBegleitG 2006 ergangenen Rechtsprechung (sowie zum im Wesentlichen inhaltsgleichen § 14 Abs. 1 und 3 BDG 1979; Hinweis E vom 23. Februar 2007, 2004/12/0116, mwN) und insbesondere an dem im Beschwerdefall ergangenen E vom 31. Jänner 2007, Zl. 2006/12/0035, nichts ändert.